

Bericht/Antwort gem. KV M-V Federführend: 10.63 SG Liegenschaften Beteiligt: 10.6 Abt. Gebäudemanagement 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE I Bürgermeister	Nr.	VO/2020/3728-01 öffentlich
	Datum:	23.11.2020
	Verfasser:	Leupert, Ralph
Überarbeitung der Leitlinien zur Veräußerung kommunalen Vermögens		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion zur Überarbeitung der Leitlinien zur Veräußerung kommunalen Vermögens möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Die von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschlossenen Leitlinien zur Veräußerung kommunalen Vermögens sind nach wie vor eine gute Arbeitsgrundlage zur Veräußerung kommunalen Vermögens. Sie haben sich bewährt. Eine umfassende Änderung dieser Leitlinien wird aus Sicht der Verwaltung daher nicht gesehen. Eine teilweise Änderung bzw. Aktualisierung der Leitlinien wäre aus Sicht der Verwaltung jedoch durchaus angebracht.

Gemäß den Leitlinien sind Verkäufe von städtischen Immobilien grundsätzlich auszuschreiben. Dieser Verpflichtung ist die Verwaltung auch weitestgehend nachgekommen (siehe Ausnahmetatbestände unten). Bei Grundstücken im Sanierungsgebiet wurden, gemäß Veräußerungsgebot nach Landesrichtlinien, die auf die Ausschreibungen eingehenden Bewerbungen im Losverfahren ausgewählt. Außerhalb des Sanierungsgebietes erfolgten die Ausschreibungen nach Höchstgebot.

Erst nachdem die Mehrzahl der städtischen Grundstücke sowohl im, als auch außerhalb des Sanierungsgebietes ausgeschrieben und verkauft waren, ist die Verwaltung dazu übergegangen, die wenigen, im Eigentum der Stadt verbliebenen Grundstücke nach Konzept zu vermarkten. Dadurch konnten städtebauliche Ziele mit dem Verkauf der Grundstücke besser verknüpft werden.

Gemäß der geltenden Leitlinien kann bei gezielten Angeboten Dritter ausnahmsweise vom Ausschreibungsgrundsatz abgewichen werden. Diese Regelung ist relativ weitreichend gefasst. Sie sollte jedoch beibehalten werden, da das Spektrum der Fälle, in denen die Option, Grundstücke auch ohne öffentliche Ausschreibung zu verkaufen, aus Praktikabilitätsgründen gezogen wird, ebenfalls beachtlich ist.

Hierzu zählen insbesondere:

- Arrondierungsflächen,
- an Eigenheime angrenzende Gartenflächen,

- notwendiger Flächenerwerb zur Erschließung von Grundstücken,
- Gewerbegrundstücke an Firmen, die sich vergrößern wollen und verhindert werden soll, dass diese den Standort in der Hansestadt Wismar aufgeben,
- wenn ein Verkauf des Grundstücks in einem begründeten Interesse der Hansestadt Wismar ist.

Diese Verkäufe bilden den Hauptanteil des Grundstücksverkehrs und stellen somit einen essentiellen Bestandteil des täglichen Verwaltungshandelns der Hansestadt Wismar dar.

Letztendlich obliegt es entsprechend der Wertgrenzen dem jeweiligen politischen Entscheidungsgremium, ob es dem jeweiligen Verkauf zustimmt oder nicht.

Derzeit stehen noch die folgenden Grundstücke zum Verkauf und werden nach entsprechender Vorbereitung öffentlich ausgeschrieben:

- unbebaute Grundstücke Bademutterstraße 23-25
- unbebautes Grundstück Johannisstraße
- Mühlengrube 27
- Kleine Hohe Straße 2 (im Zuge der Entwicklung des neuen Standortes der Feuerwehrwache wird dazu ein städtebauliches Konzept erforderlich)
- Grundstück bebaut mit einer abgängigen Scheune Klußer Damm
- Wohnmobilpark hinter dem ehem. HEVAG Gelände

Da die Verwaltung, wie eingangs bereits erwähnt, Grundstücksverkäufe stets im öffentlichen Interesse und damit auch im Sinne der von der Bürgerschaft beschlossenen Leitlinien getätigt hat, kann der Vorwurf von Undurchsichtigkeit und Willkür bei den Verkäufen nicht nachvollzogen werden.

Anlage/n: keine



Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)